Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom 29. April 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

[1] Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell.

Art. 2 Struktur

[1] Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons.

[2] Das oberste Führungsorgan ist der Verwaltungsrat.

Art. 3 Aufgaben

[1] Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
b) Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote;
c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

[2] Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Grosser Rat

[1] Der Grosse Rat:

a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 5 Standeskommission

[1] Die Standeskommission:

a) wählt den Verwaltungsrat, dessen Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung;
b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;
c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag;
d) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.

Art. 6 Departement

[1] Das zuständige Departement:

a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum;
b) stellt der Standeskommission Antrag.

Art. 7 Personal

[1] Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten arbeitsrechtlich die gleichen Regelungen wie für die Kantonsangestellten.

[2] Der Verwaltungsrat kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

[1] Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten.

[2] Das Gesundheitszentrum übernimmt innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb des Altersheims Torfnest, Oberegg. Die Standeskommission legt für die Übernahme das Erforderliche fest.

Art. 9 Änderung bestehenden Rechts

[1] Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

[1] Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
29.04.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	---

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	29.04.2018	01.01.2019	Erstfassung	---